STADT AICHTAL

Stadt Aichtal **Landkreis Esslingen**	Datum Az.: Bearbeiter:	15.05.2023 960.041 Katja Scherr
Sitzungsvorlage Nr.: **2023/076**		

Gemeinderat	**Entscheidung**	**öffentlich**	**24.05.2023**

Thema: Wahl der Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028

Referent:

Beschlussantrag:

Die sieben vom Verwaltungsausschuss gewählten Personen werden für die Schöffenvorschlagsliste gewählt.

Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 für die Schöffenvorschlagsliste sieben Personen gewählt. Diese sieben Personen müssen vom Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit gewählt werden.

Sachverhalt:

Das Gerichtsverfahrensgesetz sieht in Strafsachen in weitem Umfang die Beteiligung von Schöffen vor, die neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an den Hauptverhandlungen teilnehmen und zur Urteilfindung berufen sind.

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2023. Für die neue Amtszeit der ehrenamtlichen Schöffen hat die Stadt Aichtal eine Vorschlagsliste mit sieben Personen aufzustellen. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Etwaige Einsprüche sind auf der Liste zu notieren und bis spätestens 7. August 2023 an das Amtsgericht Nürtingen zu senden. Aufgrund dieser Vorschlagsliste werden die Schöffen von einem besonderen Wahlausschuss, der bei den Gerichten eingerichtet wird, gewählt.

Auswahlverfahren

Im Februar / März 2023 wurden interessierte Bürgerinnen und Bürger im Mitteilungsblatt und auf der Homepage informiert, dass sie sich als ehrenamtliche Richter bewerben können. Insgesamt sind 28 Bewerbungen eingegangen. Wie in den letzten Jahren

erfolgte durch den Verwaltungsausschuss (VA) eine Vorauswahl. Jedes Mitglied des VA hatte dazu sieben Stimmen zu vergeben. Die sieben Personen mit den meisten Stimmen wurden nun in die Vorschlagsliste aufgenommen über die der Gemeinderat in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zu beschließen hat.

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitlieder des Gemeinderates erforderlich. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Da die Vorschlagsliste der Schöffen durch Wahl zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit § 18 der Gemeindeordnung. In § 18 Abs. 3 Satz 2 ist geregelt, dass für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Befangenheit besteht. Das bedeutet, Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind oder Angehörige, sind bei der Beschlussfassung im Gemeinderat nicht befangen. Sie dürfen bzw. müssen an der Abstimmung teilnehmen.

Drs. Nr. 2023-076 - Vorschlagsliste Schöffenwahl 2024-2028